

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gem. Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 iVm Art. 23 bis 36 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288

Ampega Global Green-Bonds-Fonds

Stand 01.01.2026

ampega.

Talanx Investment Group

Inhaltsverzeichnis

Ampega Global Green-Bonds-Fonds

Zusammenfassung	3
Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels	4
Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts	5
Anlagestrategie	6
Aufteilung der Investitionen	7
Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels	8
Methoden	8
Datenquellen und -verarbeitung	8
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	8
Sorgfaltspflicht	9
Mitwirkungspolitik	9
Bestimmter Referenzwert	9
Änderungsverzeichnis	9

Zusammenfassung

Der Ampega Global Green-Bonds-Fonds (vormals Ampega Global Rentenfonds) investiert als nachhaltiger, nach SFDR Art. 9 aufgelegter internationaler Rentenfonds in Euro und Währungsanleihen. Hierbei liegt der Fokus auf Anleihen mit green-, social- oder sustainable Charakter. Zusätzlich werden die Environmental-, Social-, Governance- (ESG-) Merkmalen berücksichtigt. In der Allokation werden sowohl öffentliche Emittenten, gedeckte Anleihen und Investment Grade Unternehmensanleihen berücksichtigt. Das Zinsänderungsrisiko wird aktiv gesteuert. Aktuell liegt der Anlageschwerpunkt im mittleren Laufzeitsegment zwischen 3 und 10 Jahren. Der Fonds versucht durch eine breite geografische Diversifizierung und Investments in diversen lokalen Währungen an den globalen wirtschaftlichen Entwicklungen zu partizipieren. Darüber hinaus strebt der Fonds nachhaltige Investitionen an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür mindestens 80 % in Green-, Social- oder Sustainability Bonds, wobei mindestens 51 % in Green Bonds investiert werden müssen. In der Portfolioallokation werden Emittenten auf Basis eines quantitativen Better-than-Average-Ansatzes bewertet, welcher wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet. Grundlage für diese quantitative Nachhaltigkeitsbewertung sind mehrere ESG-Daten-Quellen. Dies ermöglicht eine transparente Analyse von Nachhaltigkeitseigenschaften der Einzeltitel sowie des Gesamtportfolios.

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden unterschiedliche Datenquelle und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten nur unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen.

Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren strebt die Gesellschaft einen aktiven Austausch mit den Datenprovidern an. Darüber hinaus kann in

diesen Fällen alternativ auf eigene Analysen zurückgegriffen werden. Durch die beschriebenen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen kann trotz der Beschränkungen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Die Gesellschaft gestaltet ihre Prozesse entsprechend ihrem Verständnis von verantwortlichem Investieren. Es werden eigenverantwortliche Vorkehrungen getroffen, die in unterschiedlichen Standards verankerte Prinzipien zum verantwortlichen Investieren in den Investmentprozessen in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Gesellschaft hat Nachhaltigkeitsfaktoren auch in den Engagement Prozess integriert und nimmt so Einfluss auf die Unternehmensführung sowie die Ausrichtung der investierten Unternehmen.

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen werden Unternehmen daraufhin überprüft, ob sie andere soziale oder ökologische Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen („Do No Significant Harm“ Prinzip). Um das „Do No Significant Harm“ Prinzip zu gewährleisten, wird ein SDG Assessment vor einer Investition und fortlaufend während diese sich im Bestand befindet, durchgeführt. Hierbei werden potenzielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens identifiziert und bewertet.

Der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der nachfolgenden Principals of Adverse Impact („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Bei der Investition des Fondsvermögens werden die Treibhausgas-Emissionen, Klimaziele, Maßnahmen und Strategien zur Emissionsminderung der jeweiligen Emittenten, wie in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert, zur Grundlage gemacht. Berücksichtigt werden dabei der CO₂-Fußabdruck, die Tätigkeit der Unternehmen im Hinblick auf fossile Brennstoffe, der Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, die Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung. Als Grundlage für die Berücksichtigung der genannten Merkmale werden hierfür die auf dem Markt verfügbaren Daten verwendet.

Die Berücksichtigung der PAIs erfolgt über Ausschlusskriterien und die Einbeziehung von ESG Ratings. Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas und Atomstrom) generieren, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Emittenten, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen. In Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen, wird nicht investiert (PAI 1, 2, 4, 5). Unternehmen mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung im Bereich Carbon Risk (Unternehmen, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen) werden ausgeschlossen (PAI 3, 6). Unternehmen, die gegen den UN-Global Compact verstoßen oder in den Berei-

chen Umwelt und Arbeitsnormen auf der UN Global Compact Watchlist aufgeführt werden, gelten als nicht investierbar (PAI 7-13). Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall (PAI 7, 8, 9) ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität (PAI 12, 13). Eine Menschenrechtskontroverse oder eine Kontroverse im Bereich der Arbeitsrechte liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Wirkungsbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Menschenrechte nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet (PAI 10, 11). Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang auch die Themenbereiche Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung. Als Bewertungsrichtlinien für Kontroversen im Bereich der Umweltprobleme werden u.a. das Prinzip der besten verfügbaren Technik (BVT) sowie internationale Umweltgesetzgebungen herangezogen.

Investitionen in Unternehmen, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt (PAI 14). Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen (PAI 15, 16). Die Länderrisikobewertung deckt 170 Länder ab und basiert auf mehr als 40 Indikatoren, die unter anderem der Weltbank oder den Vereinten Nationen entnommen sind. Unter Berücksichtigung von ESG-Leistungen, ESG-Trends und aktuellen Ereignissen wird das Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gemessen, indem dessen Vermögenswerte - natürliches, menschliches und institutionelles Kapital - und dessen Fähigkeit, seine Vermögenswerte nachhaltig zu verwalten, bewertet werden.

Zusätzlich dürfen in keine Unternehmen investiert werden, die mit einem schwachen Umwelt Rating (E), einem schwachen sozialem Rating (S) oder schwachem Governance Rating (G) bewertet werden.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände wird geprüft, ob die Gewinnerzielung im Einklang steht mit der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die Gesellschaft ist außerdem Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI) und verpflichtet sich damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der sechs, durch die UN aufgestellten Prinzipien für verantwortliches Investieren.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Fonds hält eine Mindestquote von 80 % in nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Nr. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, dabei kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und zudem die investierbaren Emittenten die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Nachhaltige Investitionen in diesem Sinne werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (englisch Sustainable Development Goals, „SDGs“) klassifiziert.

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Offenlegungsverordnung an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür in Green-, Social- oder Sustainability Bonds, wobei mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Green Bonds investiert werden müssen.

Eine Anleihe ist nur dann als Green-, Social oder Sustainability Bonds zu klassifizieren, wenn diese die anerkannten ICMA (International Capital Market Association) Standards für Green-, Social- oder Sustainability-Bonds erfüllt. Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP) und den Sustainability Bond Guidelines (SBG) werden unter der Leitung der ICMA-Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger

Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen.

Die GBP zielen dabei darauf ab, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher Projekte zu unterstützen. Diese Projekte sollen eine Netto-Null Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor.

Die SBP sollen Emittenten bei der Finanzierung sozialer und nachhaltiger Projekte fördern, die einen sozialen Nutzen schaffen. SBP-konforme Emissionen sollten einen nachvollziehbaren sozialen Fußabdruck sowie Investitionsmöglichkeiten eröffnen. Die SBP stellen grobe Kategorien geeigneter Sozialer Projekte vor, die eine Vielzahl von Sichtweisen und die ständige Weiterentwicklung des allgemeinen Verständnisses für soziale Themen und ihre Auswirkungen vereinen.

Die SBG wurden veröffentlicht, um zu verdeutlichen, dass die in den bereits zuvor genannten Principles beschriebenen Empfehlungen im Hinblick auf Transparenz und Berichterstattung auch für Sustainability Bonds gelten. Sustainability Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur (Re-) Finanzierung von einer Kombination aus Grünen- und Sozialprojekten verwendet werden.

Grundlage für die Auswahl der Vermögensgegenstände sind interne Analysen und Auswertungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Erlöse aus Socialbonds werden für Projekte mit einem sozialen Zweck verwendet wie z.B. Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, erschwinglicher Wohnraum, Schaffung von Arbeitsplätzen, Ernährungssicherheit, Sozioökonomischer Aufstieg. Die Erlöse aus Greenbonds werden für Projekte mit einem ökologischen Zweck verwendet wie z.B. Erneuerbare Energie, Energie-Effizienz, Prävention von Umweltverschmutzung, Biodiversität, Sauberer Transport, Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel,

Kreislaufwirtschaft. Bei Sustainability Bonds werden soziale und ökologische Projekte gefördert.

Um festzustellen, ob eine Anleihe als Green-, Social oder Sustainability Bond klassifiziert werden kann und mit den Grundsätzen der International Capital Markets Association oder den EU Green Bond Principles übereinstimmen, wird die Struktur der Anleihen anhand der folgenden vier Dimensionen bewertet:

- Es muss eine Festlegung der Mittelverwendung existieren, aus der hervorgeht, dass die Erträge zur Finanzierung von soziale und/oder ökologischen Projekten verwendet werden.
- Es gibt einen soliden Prozess der Selektion und Projektbewertung.
- Durch einen formalen internen Prozess hat der Emittent sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für grüne und/oder soziale Projekte verwendet wird.
- Der Emittent muss mindestens jährlich über den Stand der finanzierten Projekte berichten.

Dabei können mit diesen Investitionen auch ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) unterstützt werden, die zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen.

Um das „Do No Significant Harm“ Prinzip zu gewährleisten, wird ein SDG Assessment vor einer Investition und fortlaufend während diese sich im Bestand befindet durchgeführt. Hierbei werden potenzielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens identifiziert und bewertet. Wird eine wesentliche soziale oder ökologische Beeinträchtigung festgestellt, so gilt dieses Unternehmen als nicht investierbar respektive müssen Bestände von dem jeweiligen Unternehmen verkauft werden. Im SDG Solutions Assessment (SDGA) werden die positiven und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Produkt- und Dienstleistungsportfolios von Unternehmen gemessen. Es folgt einem thematischen Ansatz, der 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele umfasst und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN) als Referenzrahmen nutzt. Für jede thematische Bewertung wird der Anteil des Nettoumsatzes eines Unternehmens, der mit relevanten Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, pro Nachhaltig-

keitsziel auf einer Skala in einem Wert zwischen -10,0 und 10,0 quantifiziert. Diese Skala unterscheidet insgesamt zwischen 5 Stufen, welche wie folgt unterschieden werden; -10,0 bis -5,1 („Significant obstruction“ („wesentliche Beeinträchtigung“)), -5,0 bis -0,2 („Limited obstruction“ (eingeschränkte Beeinträchtigung“)), -0,1 bis 0,1 („no (net) impact“ („keine (netto-) Auswirkungen“)), 0,2 bis 5,0 („Limited contribution“ („eingeschränkter Beitrag“)) und 5,1 bis 10,0 („Significant contribution“ („wesentlicher Beitrag“)).

In einem Aggregationsmodell zu einem Overall SDG Solutions Score (also einem gesamthaften übergeordneten SDG Scores des Unternehmens) werden nur die am stärksten ausgeprägten Einzelwerte berücksichtigt (d.h. der höchste positive und/oder der niedrigste negative Wert). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem allgemeinen Verständnis der UN-Ziele, die keine normative Präferenz für ein Ziel gegenüber einem anderen vorsehen.

Ein Unternehmen wird erst dann als nachhaltig bewertet, wenn dessen Overall SDG Solutions Score größer als fünf ist und somit auch ein signifikanter Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel vorliegt und kein anderes Umwelt- oder Sozialziel wesentlich beeinträchtigt.

Unternehmen mit einem SDG Solutions Score kleiner als -5,0 sind nicht investierbar. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird (Do No Significant Harm-Prinzip).

Anlagestrategie

Der Ampega Global Green-Bonds-Fonds investiert als nachhaltiger, nach SFDR Art. 9 aufgelegter internationaler Rentenfonds in Euro und Währungsanleihen. Hierbei liegt der Fokus auf Anleihen mit green-, social- oder sustainable Charakter. Zusätzlich werden die Environmental-, Social-, Governance- (ESG-) Merkmalen berücksichtigt. In der Allokation werden sowohl öffentliche Emittenten, gedeckte Anleihen und Investment Grade Unternehmensanleihen berücksichtigt. Das Zinsänderungsrisiko wird aktiv gesteuert. Aktuell liegt der Anlagenschwerpunkt im mittleren Laufzeitsegment zwischen 3 und 10 Jahren. Der Fonds versucht durch eine breite geografische Diversifizierung und Investments in diversen lokalen Währun-

gen an den globalen wirtschaftlichen Entwicklungen zu partizipieren. Darüber hinaus strebt der Fonds nachhaltige Investitionen an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür mindestens 80 % in Green-, Social- oder Sustainability Bonds, wobei mindestens 51 % in Green Bonds investiert werden müssen. In der Portfolioallokation werden Emittenten auf Basis eines quantitativen Better-than-Average-Ansatzes bewertet, welcher wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet. Grundlage für diese quantitative Nachhaltigkeitsbewertung sind mehrere ESG-Daten-Quellen. Dies ermöglicht eine transparente Analyse von Nachhaltigkeitseigenschaften der Einzeltitel sowie des Gesamtportfolios.

Unternehmen sind erfasst, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) genannten Governance Aspekte beachten. Dazu gehören nur Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitneh-

mern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

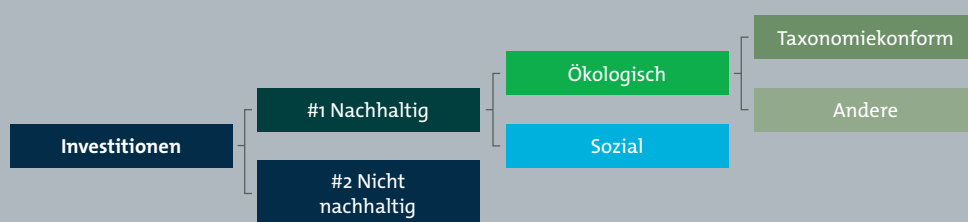
Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Nachhaltig“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Der Mindestanteil der nachhaltigen beträgt 80%.

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Bis zu 20% der Investitionen können der Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ entsprechen.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds beträgt mindestens 80%. Hierfür investiert der Fonds mindestens 80% in Green-, Social- oder Sustainability Bonds, wobei mindestens 51% in Green Bonds investiert werden müssen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Bei Wertpapierkäufen wird über das Limitcontrolling geprüft, ob der Emittent des Wertpapiers die ESG-Ausschlusskriterien verletzt. Auf täglicher Basis wird zudem ein ESG-Screening des Bestands durchgeführt.

Darüber hinaus sind bei der Bewertung einzelner Finanzprodukte auch externe Bewertungen als Feedback relevant. Maßgeblich für die Umsetzung der hier genannten Ausschlusskriterien sind die verfügbaren Informationen von ESG Datenanbietern. Anlassbezogen werden eigene ESG Bewertungen für einzelne Emittenten durchgeführt.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden aus den für den Fonds verbindlichen Elementen abgeleitet. Diese verbindlichen Elemente werden innerhalb der Systeme überwacht. Sofern Verstöße auftreten, werden diese an die zuständigen Einheiten gemeldet und auf der Grundlage interner Verfahren gelöst.

Methoden

Die Gesellschaft verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Ziels des Fonds zu messen. Hierzu zählen:

- **Ausschlusskriterien:**
Für den Bestand des Fonds wurde ein grundsätzlicher Filterkatalog entwickelt, welcher auf alle getätigten Investitionen angewendet wird. Dieser beinhaltet mitunter den Ausschluss kontroverser Waffenhersteller oder die Berücksichtigung der UN Global Compact Kriterien. Durch diesen Ansatz werden Investitionen im Rahmen der Allokationsentscheidung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken bewertet und berücksichtigt. Das zulässige Investmentuniversum wird hierdurch definiert und Investitionen mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko werden begrenzt.
- **Nachhaltigkeitsindikatoren:**
Im Rahmen der Environmental-Social-Governance-Analyse zur Bestimmung, der nachhaltigsten Unternehmen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen werden unter anderem verschiedene Indikatoren externer Datenanbieter herangezogen, beispielsweise: Anleihen, die gemäß ICMA als Green-Bonds klassifiziert sind, oder Anleihen, die gemäß ICMA als Social- oder Sustainability-Bonds klassifiziert sind.

- **Anteil an nachhaltigen Investitionen:**
Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen klassifiziert. Im SDG Solutions Assessment (SDGA) werden die positiven und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Produkt- und Dienstleistungsportfolios von Unternehmen gemessen. Es folgt einem thematischen Ansatz, der 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele umfasst und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN) als Referenzrahmen nutzt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale basiert auf Informationen von spezialisierten externen Datenanbietern, wie bspw. Sustainalytics und ISS-ESG, sowie auf eigenen Analysen, die von internen Analysten durchgeführt werden. Die Vorgaben werden in den im Investmentprozess genutzten Tools integriert, welche auch zur Überwachung der Restriktionen des Anlageuniversums verwendet werden.

Die Zusammensetzung des Portfolios sowie die ESG-Scores, Ausschlüsse und sonstiger Nachhaltigkeitsfaktoren der zugrundeliegenden Vermögenswerte werden sowohl bei der Investitionsentscheidung als auch kontinuierlich überprüft. Es wird täglich eine vollständige Überprüfung der getätigten Investitionen auf Einhaltung der festgesetzten Nachhaltigkeitsfaktoren mit Unterstützung externer Datenanbieter durchgeführt.

Die Datenanbieter informieren zusätzlich zu den bezogenen Rohdaten regelmäßig per E-Mail über Veränderungen der Nachhaltigkeitsfaktoren, vor allem der ESG-Scores von Emittenten.

Es werden keine Daten geschätzt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden unterschiedliche Datenquellen und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten nur unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Dies kann beispielsweise darauf zurückzu-

führen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen.

Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren strebt die Gesellschaft einen aktiven Austausch mit den Daten Providern an. Darüber hinaus kann in diesen Fällen alternativ auf eigene Analysen zurückgegriffen werden.

Durch die beschriebenen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen kann trotz der Beschränkungen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft gestaltet ihre Prozesse entsprechend ihrem Verständnis von verantwortlichem Investieren. Es werden eigenverantwortliche Vorkehrungen getroffen, die in unterschiedlichen Standards verankerte Prinzipien zum verantwortlichen Investieren in den Investmentprozessen in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Gesellschaft ist Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI) und verpflichtet sich damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der sechs durch die UN aufgestellten Prinzipien für verantwortliches Investieren. Überdies unterstützt die Gesellschaft den UN Global Compact, die weltweit größte Initiative für verantwortliche Unternehmensführung.

Als Vollmitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. („BVI“) orientiert sich die Gesellschaft an den Wohlverhaltensregeln des BVI und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in ökologischen, sozialen Belangen sowie zur guten Unternehmensführung.

Die Auswahl und laufende Überwachung der Vermögensgegenstände für den Fonds orientiert sich dabei am Verkaufsprospekt, sowie den Allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen des Fonds. Dabei beachtet die Gesellschaft die Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) sowie der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“ – Directive on Alternative Investment Funds Managers).

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat Nachhaltigkeitsfaktoren auch in den Engagement Prozess integriert und nimmt so Einfluss auf die Unternehmensführung sowie die Ausrichtung der investierten Unternehmen. Bei der Stimmrechtsausübung werden die in der Anlagestrategie festgelegten Ziele verfolgt und bei Beschlussvorschlägen für Hauptversammlungen eingebracht. Für die Analyse der Unterlagen für die Hauptversammlungen wird ebenfalls auf externe und spezialisierte Datenanbieter (bspw. ISS-ESG) zurückgegriffen, um Nachhaltigkeitsfaktoren in das Abstimmungsverhalten mit einfließen zu lassen. Die Mitwirkungspolitik (Engagement Policy) der Gesellschaft ist unter nachfolgendem Link zu finden: [Informationen zur Nachhaltigkeit](#).

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Dieses Finanzprodukt strebt keine Reduzierung der CO₂-Emissionen an. Unternehmen mit einem SDG Solutions Score kleiner als -5,0 sind nicht investierbar. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele, auf die in Artikel 12 (2) der Verordnung (EU) 2020/1818 verwiesen wird, erheblich beeinträchtigt wird (Do No Significant Harm-Prinzip).

Änderungsverzeichnis

Datum	Änderung
01.01.2026	Redaktionelle Anpassung
06.02.2025	Anpassungen gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
01.01.2024	Artikel 9 Reklassifizierung des Fonds gemäß Offenlegungsverordnung. Mit der Reklassifizierung wird der Fonds in Ampega Global Green-Bonds-Fonds umbenannt sowie die Anlagestrategie angepasst.
01.12.2023	Redaktionelle Anpassung
01.01.2023	Initiale Erstellung des Dokumentes aufgrund der Offenlegungsverordnung Level 2

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-0
Fax +49 (221) 790 799-999
Web www.ampega.com